

AUSZEICHNUNGSORDNUNG

§ 1 - Allgemeines

Der FKV ehrt Personen, die sich um die Förderung des Klootschießens und Boßelns verdient gemacht haben, durch Ernennung (zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied) und durch Auszeichnungen.

I. Ernennung

§ 2 - Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens 8 Jahre das Amt des FKV - Vorsitzenden führte und sich daneben über einen längeren Zeitraum (etwa 20 Jahre) um den FKV und seine Gliederungen verdient gemacht hat.

§ 3 - Ehrenvorstandsmitglied

Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer über einen längeren Zeitraum (etwa 10 Jahre) das Amt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds im FKV ausübte und sich daneben um den FKV oder seine Gliederungen in besonderem Maße verdient gemacht hat.

§ 4 - Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die, ohne Mitglieder des FKV oder seiner Gliederungen sein zu müssen, sich in besonderer Weise um die Förderung des Klootschießens und Boßelns verdient gemacht haben, sei es durch ihre Funktion, Tätigkeit oder ihr Eintreten für die Belange des Klootschießens, Boßelns und der Erhaltung der plattdeutschen Sprache.

§ 5 - Anträge

1. Antragsberechtigt für die Ernennung ist der Vorstand des FKV.

Die Landes- und Kreisverbände können ein Ernennungsersuchen an den FKV-Vorstand richten.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Vertreterversammlung (§ 9 Ziffer 5, § 15 Ziffer 4 h, § 17 Ziffer 2 der Satzung.

2. Bevor die Vertreterversammlung über eine Ernennung beschließt, sind die Anträge dem Auszeichnungsausschuß zur Stellungnahme zuzuleiten.
3. Die Anträge sollen drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Ernennung dem Auszeichnungsausschuß zugeleitet werden.

II. Auszeichnungen

§ 6 - Allgemeines

Ausgezeichnet werden können Mitglieder des FKV und der Gliederungen für langjährige Mitgliedschaft

durch die **silberne, goldene und diamantene Ehrennadel**

sowie für besondere Verdienste

durch **FKV - Verdienstnadel**, den **FKV - Ehrenteller** und das **FKV - Eichenblatt**.

§ 7 - Langjährige Mitgliedschaft

1. Mitglieder können mit der silbernen Ehrennadel des FKV ausgezeichnet werden, wenn sie Vereinen des FKV 25 Jahre angehören. Mit der goldene Ehrennadel können Mitglieder ausgezeichnet werden, wenn sie Vereinen des FKV 40 Jahre angehören und mit der diamantenen Ehrennadel des FKV, wenn sie Vereinen des FKV 60 Jahre angehören. Die Dauer der Mitgliedschaft gilt auch, wenn die Mitglieder verschiedenen Vereinen des FKV angehört bzw. Mitgliedschaften unterbrochen waren. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen wird nicht berücksichtigt. Bei der Festlegung der Dauer einer Mitgliedschaft wird nicht zwischen aktiver oder passiver Mitgliedschaft unterschieden.
2. Die silberne Ehrennadel kann frühestens ab dem vollendeten 35. Lebensjahr, die goldene Ehrennadel frühestens ab dem vollendeten 50. Lebensjahr und die diamantene Ehrennadel frühestens ab dem vollendeten 70. Lebensjahr verliehen werden.
3. Die silberne Ehrennadel wird ohne Urkunde verliehen. Zusätzlich zu der goldenen und der diamantenen Ehrennadel wird dem Mitglied eine Urkunde, die von dem FKV - Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterschreiben ist, verliehen.
4. Die Ehrennadeln und Urkunden sind ausschließlich über den FKV anzufordern und zu beziehen. Die mit der Beschaffung und Ausstellung der Ehrennadeln und Urkunden verbundenen Kosten sind von dem jeweiligen Verein, dem das zu ehrende Mitglied angehört, zu tragen.

5. Den Vereinen steht das Vorschlagsrecht über den Kreisverband für die Auszeichnung eines Mitgliedes zu, die Übergabe der Ehrennadel und der Urkunden an den zu Ehrenden erfolgt über den jeweiligen Kreisverband.

§ 8 - Besondere Verdienste

1. Als Auszeichnung für langjährige verdienstvolle Führung von Vorstandsämtern in den Gliederungen des FKV werden die FKV - Verdienstnadel, der FKV - Ehrenteller und das FKV - Eichenblatt verliehen.
2. Mit der FKV - Verdienstnadel kann ausgezeichnet werden, wer eine 20-jährige Vorstandstätigkeit, und mit dem FKV - Ehrenteller, wer eine 30-jährige Vorstandstätigkeit ausübte, sowie mit dem FKV - Eichenblatt, wem der Ehrenteller verliehen wurde und sich über die Vorstandstätigkeit hinaus in besonderem Maße um die Belange des FKV und seiner Gliederungen verdient gemacht ist.
3. Die FKV - Verdienstnadel, der FKV - Ehrenteller und das FKV - Eichenblatt können ausnahmsweise auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses in begründeten Fällen auch dann verliehen werden, wenn die vorgesehene Dauer der Vorstandstätigkeit nicht erreicht hat.
4. Zwischen dem Zeitpunkt der Auszeichnung eines Mitgliedes mit dem FKV - Ehrenteller und dem Zeitpunkt der Auszeichnung dieses Mitgliedes mit dem FKV - Eichenblatt soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.
5. Für die Festlegung der Dauer der Vorstandstätigkeit zählt auch, wenn das zu ehrende Mitglied verschiedenen Vereinen als Vorstand angehörte oder die Mitgliedschaft unterbrochen war.
6. Der FKV - Ehrenteller ist mit einem Ehrungstext auf der Rückseite des Ehrentellers zu versehen.

Die FKV - Verdienstnadel und das FKV - Eichenblatt werden zusammen mit einer Urkunde übergeben.

7. Die Verleihung mit der FKV - Verdienstnadel, dem FKV - Ehrenteller und dem FKV - Eichenblatt liegt ausschließlich in der Verantwortlichkeit des FKV.
Die Verleihungen werden von Vorstandsmitgliedern des FKV oder vom FKV-Vorstand beauftragten Personen durchgeführt.

Die Auszeichnung eines Mitgliedes mit dem FKV - Eichenblatt soll im Rahmen einer FKV-Vertreterversammlung erfolgen.

8. Anträge

Anträge auf Auszeichnung mit der FKV - Verdienstnadel, dem FKV - Ehrenteller und dem FKV - Eichenblatt sind durch die Vereine, Kreis- oder Landesverbände schriftlich an den FKV-Vorstand zu richten. Die Anträge sind zunächst dem Kreisverband und/oder Landesverband vorzulegen, der den Antrag jeweils mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen hat. Die Anträge mit den Stellungnahmen sollen spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Verleihung dem FKV-Vorstand vorliegen.

9. Die Anträge gemäß § 8 Ziffer 8 auf Auszeichnung mit dem FKV - Ehrenteller und dem FKV - Eichenblatt sind mit der schriftlichen Stellungnahme dem Auszeichnungsausschuß zuzuleiten. Dieser entscheidet dann mit Stimmenmehrheit über die Anträge. Über die Entscheidungen des Ausschusses soll ein Protokoll gefertigt werden.
10. Beim FKV - Hauptgeschäftsführer wird eine Liste geführt, in der alle mit der FKV - Verdienstnadel, dem FKV - Ehrenteller und dem FKV - Eichenblatt geehrte Mitglieder namentlich erfaßt werden.
11. Die mit der Beschaffung und Verleihung der FKV - Verdienstnadel, dem FKV - Ehrenteller und dem FKV - Eichenblatt verbundenen Kosten trägt der FKV.
12. Mit den Auszeichnungen sind keine Rechte oder Vergünstigungen verbunden.

III. Sonstige Bestimmungen**§ 9 - Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

1. Die Vertreterversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des FKV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Die Kreis- und Landesverbände können entsprechende Widerrufsansprüche an den Vorstand des FKV richten.
2. Der FKV-Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr.1 vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, Auszeichnungen und Urkunden an den FKV zurückgegeben.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Auszeichnungsordnung ist 16.11.1994 in Kraft getreten. Die Änderung der Bezeichnungen in „Auszeichnungsordnung“ und in „Auszeichnungsausschuß“ sowie in § 8 wurde am 07.03.1997 und Änderungen in §§ 6 und 7 am 02.03.2007 beschlossen